

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 24. April 2024

§ 230

Anerkennung der Buslinie 544 via Tannenbergr, Haslen, als beitragsberechtigte touristische Linie

Fortsetzung der Beratungen

(Berichte Regierungsrat, 5.12.2023; Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 19.1.2024 und 13.3.2024; Finanzaufsichtskommission, 20.3.2024)

Christian Marti, Glarus, Präsident der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, beantragt Zustimmung zum Antrag seiner Kommission. – Nach engagierter Diskussion wies der Landrat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 21. Februar 2024 an die vorberatende Kommission zurück. Die Rückweisung ermöglichte eine erneute, vertiefte Auseinandersetzung mit der heutigen Situation. Die aktuelle Arbeit von Kommission und Landrat ist eine gute Grundlage für die bevorstehende Revision des öV-Gesetzes – zumindest, was die Unterscheidung zwischen dem Regionalverkehr und dem sogenannten Ausflugsverkehr bzw. den sogenannten touristischen Linien anbelangt. In diesem Sinn war der Rückweisungsentscheid des Landrates weise, da der Landrat damit die Klärung vieler am 21. Februar 2024 noch umstrittener Fragen ermöglichte. Damals wies man als Kommissionspräsident im abschliessenden Votum darauf hin, dass die Kommission in ihrer Vorbereitung darum gerungen habe, zu klären, wie das Verhältnis von geschriebenem Recht zu einer lang geübten Praxis sei. Vorwürfe, die Kommission wolle sich über das Recht stellen, könnten nicht stehengelassen werden. Dieses Ringen um eine korrekte Lösung prägte die weitere Arbeit der Kommission und wird den Landrat vermutlich auch heute in der Plenumsdebatte begleiten. – Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr befasste sich seit dem 21. Februar 2024 an zwei Sitzungen mit den aufgeworfenen Fragen. Nach der Vornahme einer Auslegeordnung zu den Voten aus der Landratssitzung vom 21. Februar 2024 beauftragte die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr das zuständige Departement wie auch den Rechtsdienst der Staatskanzlei mit der Bearbeitung verschiedener Fragen. Zentral waren dabei Fragen zur Aufgabe des Landrates im vorliegenden Zusammenhang, zur Auslegung des geltenden öV-Gesetzes, zum Verhältnis zwischen der seit 2016 gelebten Praxis und dem geschriebenen Recht sowie zu den Kosten der touristischen Linien. Die Kommission kommt aufgrund der umfangreichen Arbeiten des Departements und des Rechtsdienstes zum Schluss, dass dem Landrat im Grundsatz keine politische Aufgabe im gestaltenden Sinn zukommt. Vielmehr obliegt ihm die operative Aufgabe der Rechtsanwendung. Dabei konnte geklärt werden, welche Rechtsgrundlage anzuwenden ist, nachdem diese im Landrat bereits im 2015 und auch am 21. Februar 2024 umstritten gewesen war. Es gilt vorliegend, Bestimmungen zum Ausflugsverkehr bzw. nach kantonalem Recht zu den sogenannten touristischen Linien nach Artikel 10 öV-Gesetz anzuwenden. Damit darf auch festgehalten werden, dass die Abklärungen

des Rechtsdienstes der Staatskanzlei und die rechtliche Einordnung, wie sie der Regierungsrat bereits 2015 und auch im vorliegenden Geschäft vorgenommen hat, im Kern übereinstimmen. Die Rechtsanwendung ist keine exakte Wissenschaft und führt häufig nicht sofort zu einem eindeutigen Resultat. Gefragt sind Abwägungen und die Suche nach Ermessensspielräumen. Der Rechtsdienst unterstützte die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr hinsichtlich der konkreten Rechtsanwendung und der vorhandenen Ermessensspielräume wesentlich. Die Unterlagen des Rechtsdienstes stehen allen Ratsmitgliedern und der Öffentlichkeit in der Geschäftsdatenbank des Landrates zur Verfügung. Sie sind äusserst lesenswert und lehrreich. – Auf der Grundlage des Entscheids des Landrates vom 24. Juni 2015 kommt der Kanton mindestens bis zur Sommersaison 2022 – 2021 ausgenommen – für die vollen Kosten der Linie 544 Schwanden–Kies auf. Die ungedeckten jährlichen Kosten erhöhten sich seit 2015 deutlich: zuerst von rund 80'000 Franken auf 140'000 Franken und mit der aufgrund des Rutschereignisses an der Wagenrunse in Schwanden angepassten Strecke auf rund 480'000 Franken. Der Ermessensspielraum liegt beim vorliegenden Geschäft im sogenannten Vertrauensschutz. In der Interessenabwägung spricht der Grundsatz der Gesetzmässigkeit gegen die Anwendung des Vertrauensschutzes und gegen die Ausübung des Ermessensspielraums. Doch bereits anlässlich der Landratsdebatte vom 21. Februar 2024 stellte Landrat Markus Schnyder die Frage, ob es richtig sei, in einem Härtefall, wie ihn der Erdbeben in Schwanden aktuell darstellt, das erste Mal zur Anwendung des Gesetzes zu schreiten. Auf der Grundlage der Arbeit des Rechtsdienstes kommt die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr zum Schluss, dass eine Anerkennung des Vertrauensschutzes im zuletzt übernommenen Kostenumfang gerechtfertigt ist. Das Ermessen soll also ausgeübt werden. Hinzu kommen 10 Prozent Abweichungstoleranz und die Gewährung einer Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten des revidierten öV-Gesetzes. Für alles, was darüber hinausgeht, was also weder vom Vertrauen noch vom Willen des Landrates aus dem Jahr 2015 gedeckt ist, kommt Artikel 10 Absatz 4 des öV-Gesetzes zur Anwendung. Ein weiterer Vorteil dieses Vorgehens liegt darin, dass die touristischen Linien durch die Ausnützung des Ermessensspielraums insgesamt rechtlich gleichbehandelt werden können. Das Vertrauen, dass aufgrund des Entscheids des Landrates aus dem Jahr 2015 gerechtfertigt ist, wird für alle touristischen Linien bis zu den Grundsatzdiskussionen im Zusammenhang mit der Revision des öV-Gesetzes geschützt. Es sei an dieser Stelle aber nicht verschwiegen, dass sich die Kosten auch für andere touristische Linien seit 2015 verändert haben. Zum Teil sind sie gestiegen, zum Teil gesunken. Die Thematik wird bei der anstehenden Revision des öV-Gesetzes weitere Aufmerksamkeit erfordern. – Die Rückwirkung des heutigen Landratsentscheids ab der Sommersaison 2023 ist weder in der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr noch in der Finanzaufsichtskommission oder im Regierungsrat bestritten. – Nicht zuletzt aufgrund des grossen Engagements der Leistungsträger auf Mettmern zugunsten des Busbetriebs im zurückliegenden Winter beantragt die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr dem Landrat einen einmaligen Kantonsbeitrag an den Winterbetrieb 2023/2024. Glaubwürdiges privates Engagement soll damit belohnt werden. – Zu danken ist den Kommissionskollegen für die Geduld und das grosse Engagement in der Kommissionsarbeit. Der Finanzaufsichtskommission ist für die konstruktiv-kritische Begleitung zu danken. Dank gebührt ausserdem Landesstatthalter Kaspar Becker und seinem Team, besonders Deborah Marti, für die Unterstützung der Kommissionsarbeit. Ein ganz besonderer Dank für die zielführende Unterstützung und Beratung geht an Ratsschreiber Arpad Baranyi sowie den Leiter des Rechtsdienstes der Staatskanzlei, Alfonso Hophan. Sie ermöglichten durch ihre sachkompetente Arbeit eine korrekte Lösung.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, Kommissionsmitglied, votiert als Präsident der Gemeinde Glarus Süd und im Namen der SP-Fraktion für Zustimmung zum Antrag der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr. – In der zweiten Sitzung der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr nach der Rückweisung der Vorlage konnten der Ratsschreiber und der Leiter des Rechtsdienstes der Staatskanzlei die rechtlichen Leitplanken glaubwürdig aufzeigen – ausgehend vom Bundesrecht hinunter auf die kantonale Gesetzgebung. Diese Auslegung war nötig, weil bei der weiteren Anwendung des Rechts auf Stufe Departement und auch in anderen Fällen darauf zurückgegriffen werden kann. So war aus persönlicher

Sicht namentlich das Konzept des Vertrauensschutzes, der zum Beispiel einer Gemeinde bei einem plötzlichen Systemwechsel gewährt werden kann, unbekannt. Weil die Gemeinde Glarus Süd nicht mit einer solchen Änderung der Finanzierung der Buslinie rechnen konnte, will die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr den Vertrauensschutz für die drei betroffenen Jahre 2023–2025 gewähren.

Kaspar Krieg, Niederurnen, Mitglied der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, unterstützt namens der SVP-Fraktion die Beschlussziffern 1, 2 und 3 gemäss Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr. – In der Beratung des vorliegenden Geschäfts an der Landrats-sitzung vom 21. Februar 2024 wiesen die Landräte Markus Schnyder und Mathias Zopfi sowie Landrätin Nadine Landolt Rüegg auf die Ungleichbehandlung von gleichen Sachverhalten hin. Der Landrat beschloss die Rückweisung des Geschäfts, verbunden mit dem Auftrag, den Spielraum des Landrates auszuloten. Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr suchte in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst der Staatskanzlei nach einer für alle Parteien akzeptablen Lösung. Deren Antrag reizt den Spielraum, der vom Rechtsdienst der Staatskanzlei aufgezeigt wurde, aus. – Zur Gleichbehandlung im Unrecht schreibt der Rechtsdienst: «Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts geht in Fällen einer widerrechtlichen Praxis der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung in der Regel der Rücksicht auf die gleichmässige Rechtsanwendung vor. Das heisst, der Rechtssuchende kann sich der korrekten Rechtsanwendung in seinem Fall nicht mit dem Argument entziehen, das Recht sei in anderen Fällen falsch oder gar nicht angewendet worden. Der Umstand, dass das Gesetz in anderen Fällen nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, gibt keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend vom Gesetz behandelt zu werden.» Das ist der ausschlaggebende Absatz. Auf diesen stützt sich der Antrag der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr voll und ganz. – Die SVP-Fraktion lehnt die Beschlussziffer 4 gemäss Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr mehrheitlich ab. Diese Beschlussziffer strapaziert die gerade zitierten Argumente des Rechtsdienstes zu sehr. Über diese ist gemäss dem jeweiligen finanzpolitischen Gewissen zu entscheiden.

Kaj Weibel, Mollis, Mitglied der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, spricht sich im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für Zustimmung zum Antrag der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr aus. – Das Geschäft liegt dem Landrat wegen einer ausserordentlichen Ausnahmesituation vor. Jetzt geht es darum, für diese Situation eine angemessene, pragmatische und rechtmässige Lösung zu finden. Aus Sicht der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen gelingt dies nicht, indem der Landrat bloss die Kosten, die bisher vom Kanton getragen wurden, auf die Gemeinde Glarus Süd überbindet. Über den vorliegenden Einzelfall beugte sich die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr mittlerweile dreimal. Auch die Finanzaufsichtskommission behandelte das Geschäft an einer Sitzung. Es freut, dass sich der Landrat derart für den öV interessiert und diesbezüglich auch Gestaltungswillen zeigt. Der Landrat sollte aber keine Einzelfallpolitik betreiben. Wie die touristischen Linien zukünftig finanziert werden, kann der Landrat im Zusammenhang mit dem öV-Gesetz diskutieren. Er sollte das nicht anhand eines Einzelfalls tun. – Die rechtlichen Ausführungen der Finanzaufsichtskommission wurden mit grossem Interesse gelesen. Die Finanzaufsichtskommission kommt zu einem anderen rechtlichen Urteil als der Rechtsdienst der Staatskanzlei. Gemäss dieser wäre jede andere Finanzierungsvariante als die hälftige Aufteilung der Kosten gemäss öV-Gesetz widerrechtlich – somit auch die Variante der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr. Deren Lösung wurde aber vom Rechtsdienst als rechtmässig beurteilt. Nach Artikel 44 Absatz 3 der Landratsverordnung hat die Finanzaufsichtskommission die Aufgabe, die von anderen Kommissionen vorbereiteten Vorlagen auf ihre finanzielle Tragweite und ihre Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Was die Finanzaufsichtskommission dazu veranlasste, eine zweite rechtliche Stellungnahme abzugeben, ist schleierhaft und nicht nachvollziehbar. Dies entspricht auch nicht ihrer gesetzlichen Aufgabe. Auf welche rechtliche Beurteilung sich die Ratsmitglieder nun abstützen, ist diesen überlassen. Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen beruft sich klar auf die rechtliche Beurteilung des Rechtsdienstes und möchte sich für dessen Ausführungen bedanken. Sie spricht sich für eine pragmatische Lösung aus, welche die aktuellen, ausserordentlichen Umstände berücksichtigt.

Mathias Vögeli, Rüti, Mitglied der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, spricht sich insbesondere für Zustimmung zu den Beschlussziffern 2 und 3 gemäss Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr aus. – Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr setzte sich nach der Rückweisung an zwei Sitzungen intensiv mit der Vorlage auseinander. Dabei konnte sie dank der grossen Unterstützung durch die Staatskanzlei, durch Ratsschreiber Arpad Baranyi und insbesondere Alfonso Hophan, Leiter des Rechtsdienstes der Staatskanzlei, eine rechtliche Einschätzung vornehmen. Mit dieser erhielt die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr die Gewissheit, dass ihr jüngster Antrag rechtlich korrekt ist. Insbesondere wurde der Kommission die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Linien im Bundesrecht und im kantonalen Recht aufgezeigt; dabei wurde die Anwendung des kantonalen Rechts erläutert. Massgebend sind zwei Rechtsverhältnisse. In der Horizontalen ist die Linie Schwanden–Kies mit der Linie ins Klöntal vergleichbar. Beides sind touristische Linien. Aufgrund dieser Gleichartigkeit kann man von einer Gleichbehandlung im Unrecht reden. In der Vertikalen kann man auf den Vertrauensschutz bauen, weil der Kanton diese Praxis seit Jahren fortgeführt hat. Mit dem Erdbeben in Schwanden ergab sich in der Sache aber eine Änderung. Das führt dazu, dass die Gleichbehandlung im Unrecht nur bezogen auf die ursprüngliche Strecke und deren Kosten angewendet werden kann. Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr stimmte der Beschlussziffer 2 einstimmig zu. Schon 2015 wurde das Argument der Ungleichbehandlung der touristischen Linien im Kanton ins Spiel gebracht; auch damals nahm man keine Unterscheidung vor. Auch die immer wieder angeprangerte Weiterführung über das Jahr 2017 hinaus war nicht falsch. Denn bei der erneuten Bestellung der Linien ins Klöntal, ins Kies und nach Obererbs für die Jahre 2018–2021 wurden die gleichen Kriterien angewendet. Es handelte sich schon damals um eine Gleichbehandlung im Unrecht. Bereits damals wurden Anpassungen im öV-Gesetz gefordert. – Die Finanzaufsichtskommission dürfte sich nicht im Detail mit den öffentlich zugänglichen rechtlichen Einschätzungen auseinandergesetzt haben. Sie stützt sich letztlich einzig auf den Antrag des Regierungsrates ab. – Im Zusammenhang mit der Rückweisung sagte Landrat Markus Schnyder am 21. Februar 2024, Zustimmung zum Antrag der Kommission sei genauso falsch wie zu jenem des Regierungsrates. Heute ist es richtig, sich für den Antrag der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr zu entscheiden. Der Antrag von Regierungsrat und Finanzaufsichtskommission bleibt hingegen falsch. Der Landrat sollte den Mut haben, den Beschluss anzupassen: Der Kanton soll die bisherigen Kosten zu 100 Prozent übernehmen, zuzüglich 10 Prozent im Zusammenhang mit dem Vertrauensschutz. Die darüber hinausgehenden Kosten sind gleichmässig zwischen Kanton und Gemeinde aufzuteilen. So spart der Landrat auch nicht zulasten der Gemeinde.

Ruedi Schwitter, Näfels, Präsident der Mitbericht erstattenden Finanzaufsichtskommission, beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – In der Debatte vom 21. Februar 2024 kam der Wunsch nach einem Mitbericht der Finanzaufsichtskommission auf. Diesem Wunsch kam die Finanzaufsichtskommission nach; sie behandelte die Vorlage an der Sitzung vom 20. März 2024. Zu diesem Zeitpunkt lag die rechtliche Beurteilung des Rechtsdienstes der Staatskanzlei vor. Zusätzlich informierte der Präsident der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, Landrat Christian Marti, mündlich über die Ergebnisse und die Absichten seiner Kommission. – In Beschlussziffer 1 der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr liegt die Betonung auf der Weiterführung der Buslinie 544 Schwanden–Kies als beitragsberechtigter Linie im Ausflugsverkehr. Die Buslinie 544 wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt offiziell vom Landrat als touristische Linie bezeichnet. Der Beschluss des Landrates von 2015 bezieht sich einzig auf eine zeitlich beschränkte Finanzierung der Linie bis 2017. Die Verwendung des Begriffs «Weiterführung» ist insbesondere auch deshalb nicht angezeigt, weil sich die Linienführung wie auch die finanziellen Auswirkungen massiv verändert haben. Aus diesen Gründen beantragt die Finanzaufsichtskommission, die Buslinie 544 als beitragsberechtigter Linie des Ausflugsverkehrs gemäss Artikel 10 des öV-Gesetzes anzuerkennen. – Der von der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr vorgeschlagene Verteilungsschlüssel ist abzulehnen; die Finanzierung ist gemäss Artikel 10 des öV-Gesetzes zu vollziehen. Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr pickt Rosinen. Sie verwendet zur

Berechnung der Finanzierung zwei unterschiedliche Rechtsauffassungen. Mit Bezugnahme auf den Vertrauensschutz sollen die bisherigen Kosten weiterhin übernommen werden. Es geht vorliegend um 150'000 Franken. Diese werden den Gesamtkosten in Abzug gebracht. Die restlichen Kosten sollen hingegen gemäss öV-Gesetz je hälftig aufgeteilt werden. Aus der Sicht der Finanzaufsichtskommission ist das nicht statthaft. Man muss sich entscheiden: Entweder gilt der Vertrauensschutz und der Kanton bezahlt 150'000 Franken. Oder es gelangt Artikel 10 des öV-Gesetzes zur Anwendung und der Kanton bezahlt 211'000 bzw. 242'000 Franken. – In Anbetracht der Auswirkungen des Erdrutsches und der damit verbundenen Lasten auf Glarus Süd unterstützt die Finanzaufsichtskommission die Rückwirkung auf das Sommerhalbjahr 2023 vorbehaltlos. – Auf einen Beitrag von 30'000 Franken für den Winterbetrieb ist zu verzichten. Für einen solchen Betrag fehlt schlicht die gesetzliche Grundlage. Er entfaltet zudem keine Wirkung, da schon der Busbetrieb im Sommer keinen wesentlichen Beitrag für das Überleben der dort ansässigen touristischen Anbieter sicherstellt. Der massive Gästeschwund, mit dem die «Leglerhütte», das Berghotel «Mettmen» und das «Naturfreundehaus» konfrontiert sind, ist existenzgefährdend. Das Problem wird durch einen Busbetrieb im Winter nicht massgeblich entschärft. Der Finanzaufsichtskommission ist bewusst, dass diesem touristischen Hotspot durch die Rutschungen in Schwanden massiv Schaden zugefügt wurde. Die Bereinigung dieses Zustands und die Wiederherstellung des vollen Zugangs zu diesem Tourismusgebiet ist durch die Erschliessung mit dem öV nicht vollständig gegeben. Es werden weitere Massnahmen nötig sein, um dieses touristische Kleinod erhalten zu können.

Landesstatthalter *Kaspar Becker* beantragt Zustimmung zum Antrag von Regierungsrat und Finanzaufsichtskommission. – Seit der letzten Landratssitzung fand eine Entwicklung statt. Heute liegen sämtliche Fakten auf dem Tisch. Der Landrat ist in der Lage, in Abwägung all dieser Fakten einen Entscheid zu fällen. Für den Regierungsrat ist zentral, dass der Landrat heute entscheidet und damit Klarheit darüber schafft, wie die Erschliessung des Kies mit dem öV erfolgt. Alle Beteiligten – von der Gemeinde bis hin zu den Menschen, die im Tourismusgebiet arbeiten – sollen Gewissheit erhalten. – Der Regierungsrat diskutierte die Ausgangslage vor der heutigen Sitzung intensiv. Es kommt nicht oft vor, dass sich zwei Kommissionen jeweils mit klarer Mehrheit so deutlich widersprechen. Der Regierungsrat hält indes an seiner Einschätzung der Ausgangslage fest und bleibt bei seinem Antrag; er konnte sich nicht beiden Kommissionen gleichzeitig anschliessen. Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Weg ist der richtige. Der Ball liegt nun aber beim Landrat. – Zu danken ist der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr unter dem Präsidium von Landrat Christian Marti, die sich sehr intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt hat, sowie der Finanzaufsichtskommission unter dem Präsidium von Landrat Ruedi Schwitter, die bereit war, das Thema auch aus ihrer Warte anzuschauen und wertvolle Impulse zu liefern. Dank gebührt aber auch Ratsschreiber Arpad Baranyi und dem Rechtsdienst der Staatskanzlei, die wertvolle Arbeit geleistet haben.

Beitrag an den Winterbetrieb

Franz Freuler, Glarus, Mitglied der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, votiert für die Gewährung eines Beitrags an den Winterbetrieb. – Das Votum von Landrat Ruedi Schwitter schockiert. Er sagte mehr oder weniger, dass das Überleben der Leistungserbringer im Tourismusgebiet so oder so nicht gewährleistet werden könne. Deren aktuelle Situation wurde durch das Ereignis an der Wagenrunse ausgelöst. Es ist zu hoffen, dass die Gemeinde Glarus Süd mit diesem Ereignis gut umgehen und die Situation in nützlicher Frist bereinigen kann – auch wenn das nicht einfach ist. Nun geht es in erster Linie um die Überbrückung dieser Notsituation. In dieser Phase darf man sich nicht auf den Standpunkt stellen, dass ohnehin alles verloren sei. Vertritt man diese Haltung, hätte man anlässlich der Beratung der Tourismusstrategie an der Landratssitzung vom 21. Februar 2024 ehrlich sein und die Einlage in den Tourismusfonds ablehnen sollen. Auch heute müsste man ehrlich sein und keine Mittel sprechen, bis die Situation geklärt ist. Was das für die Betriebe auf

Mettmen bedeuten würde, kann man sich selbst zusammenreimen. – Dem Bericht der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr ist zu entnehmen, dass der einmalige Beitrag an den Winterbetrieb eine rechtliche Grundlage besitzt. Der Landrat hat die Legitimation, den Betrag zu sprechen, da dieser – im Gegensatz zum ursprünglichen Antrag – nicht wiederkehrend ist und eine Ausnahme bleibt. Der Winterbetrieb war zudem Bestandteil des Gesuchs der Gemeinde Glarus Süd, aber auch des regierungsrätlichen Antrags. Er ist deshalb auch durch den Landrat zu behandeln. In der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr wurde breit diskutiert, dass eine solche Unterstützung an einen Winterbetrieb einer Linie, die kein öV-Angebot darstellt, dem Tourismusfonds entnommen werden könnte. Scheinbar ist das aber nicht möglich. – Das Kies konnte früher im Winter mit dem Auto erreicht werden. Die Situation ist heute grundlegend anders. Das Gebiet kann im Winter nur noch mit dem Bus erreicht werden. Deshalb war die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr der Meinung, man solle einen Beitrag sprechen und damit die aus Sicht der Anbieter entstandene Lücke schliessen. – Es wurde kritisiert, der Betrag von 30'000 Franken sei nicht hergeleitet. Es lässt sich tatsächlich nicht vorrechnen, weshalb die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr auf diesen Betrag kam. Die Leistungsträger im Gebiet Mettmern steuerten für den Sommerbetrieb 2023 60'000 Franken aus ihren eigenen Mitteln bei. Dieser Beitrag wurde den ungedeckten Kosten in Abzug gebracht. Dieser Beitrag der Leistungsträger zeigt, dass die Tourismusregion zusammensteht und nicht einfach nur fordert. Sie wollen mitarbeiten. Das darf der Landrat würdigen. – In der Debatte vom 21. Februar 2024 wurde argumentiert, man dürfe die Büchse der Pandora nicht öffnen. Der Landrat habe einen solchen Beitrag noch nie gesprochen. Der 60-köpfige Landrat bzw. dessen Mitglieder sind jedoch fähig, nach bestem Wissen und Gewissen einen solchen Entscheid zu fällen. Wer den Beitrag nicht will, soll ehrlich sagen, dass das Winterangebot auf Mettmern egal ist. Für die Betriebe auf Mettmern, die in letzter Zeit enorme Investitionen getätigt haben und immer noch tätigen, ist eine verkürzte Betriebszeit jedenfalls nicht gut. – Die ablehnende Haltung der Finanzaufsichtskommission ist nachvollziehbar. Sie ist schliesslich zuständig dafür, dass die Kasse im Lot bleibt. Aber dann soll die Finanzaufsichtskommission auch mit den Kosten argumentieren, nicht mit den rechtlichen Grundlagen. Es erstaunt, dass in deren Bericht die langjährige, angeblich falsche Praxis nicht gross thematisiert wurde. Dabei wäre es auch da um einige Franken gegangen. – Der Landrat soll heute ein Tourismusgebiet unterstützen, das seine Hausaufgaben erledigt. Wer dagegen ist, soll offen und ehrlich sagen, dass auf Mettmern kein Tourismus erwünscht ist. Landammann Benjamin Mühlemann sagte anlässlich der Näfelfer Fahrt, dass Glarner in Notsituationen zusammenstünden. Jetzt liegt eine Notsituation vor. Es ist am Landrat, zusammenzustehen und die Arbeit jener zu würdigen, die Initiative zeigen – sei das die Gemeinde Glarus Süd oder die Leistungsträger auf Mettmern.

Benjamin Kistler, Niederurnen, votiert gegen die Gewährung eines Beitrags an den Winterbetrieb. – Die Einschätzung des Rechtsdienstes ist klar: Ein wiederkehrender Beitrag ist nicht möglich. Der Winter kommt aber jedes Jahr. Deshalb werden auch wiederkehrende Ausgaben für den Winterbetrieb notwendig sein. Dafür gibt es keine gesetzliche Grundlage. Auch demokratisch gewählte Landrätinnen und Landräte können sich nicht über das Gesetz hinwegsetzen. Darauf geht der Rechtsdienst ebenfalls ein: Die demokratische Legitimation reicht nicht. Deshalb wird ein Grossteil der SP-Fraktion dem Beitrag von 30'000 Franken für den Winterbetrieb nicht zustimmen. Der Landrat ist gebeten, sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten, die demokratisch von der Landsgemeinde bestimmt wurden. Der Beitrag von 30'000 Franken ist nicht zu gewähren. Wer eine solche Unterstützung möchte, soll einen Vorstoss einreichen. Heute ist aber nicht der Zeitpunkt, um noch einmal gegen das Gesetz zu verstossen.

Martin Baumgartner, Engi, Mitglied der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, votiert für Zustimmung zur Gewährung eines Beitrags an den Winterbetrieb. – Es ist klar, dass der Landrat einen einmaligen Beitrag von 30'000 Franken beschliessen darf. Ein solcher ist ein Zeichen gegenüber den Leistungsträgern auf Mettmern. Diese gingen in Vorleistung; der Landrat soll dies mit einem einmaligen Beitrag würdigen. Der Regierungsrat bekämpft diesen

Beitrag relativ vehement. Diese Energie könnte man andernorts investieren und damit viel mehr Geld sparen.

Mathias Zopfi, Engi, spricht sich für die Gewährung des Beitrags an den Winterbetrieb aus. – Es geht um einen einmaligen Beitrag. Dieser ist zulässig. Es liegt eine einmalige Situation vor, die wahrscheinlich nicht in einem Jahr gelöst sein wird. Aber die Leistungsträger bemühen sich sehr stark darum, das Beste aus der schwierigen Situation zu machen. Für den Landrat stellt sich heute einzig die Frage, ob er sich angesichts der Situation mit einem einmaligen Beitrag von 30'000 Franken an der Lösung beteiligen möchte. Das ist rechtlich offensichtlich und eindeutig zulässig. Die Rechtsfragen können hier also beiseitegelassen werden. Im Zentrum steht die Frage, ob dem Landrat die Betriebe auf Mettmern, die unter schwierigen Umständen hervorragende Arbeit leisten, 30'000 Franken wert sind. Diesen Betrag kann sich der Kanton noch leisten. Der Landrat soll heute entscheiden und Klarheit schaffen.

Samuel Zingg, Mollis, Mitglied der Mitbericht erstattenden Finanzaufsichtskommission, votiert für den Antrag von Regierungsrat und Finanzaufsichtskommission. – Landrat Franz Freuler sagte, der Landrat habe sich vorliegend für oder gegen den Tourismus zu entscheiden. Ein Nein ist jedoch kein Votum gegen den Tourismus, auch nicht aus Sicht der Finanzaufsichtskommission, die dafür sorgen muss, dass das Geld rechtmässig eingesetzt wird. Ein einmaliger Beitrag von 30'000 Franken wird den Leistungsträgern auf Mettmern nicht direkt helfen. Diese Kosten sind zudem bereits angefallen. Es geht nur um die Frage, wer diese bezahlt, nicht darum, ob sich damit etwas retten lässt. – Der Landrat beschloss im 2015, die Kosten der Linie 544, die damals einem Zehntel der aktuellen Kosten entsprachen, für zwei Jahre vollumfänglich zu tragen. Man sprach von einer Übergangszeit bis zum Vorliegen eines neuen öV-Gesetzes. Jetzt soll erneut eine solche Übergangsfrist gelten. Aber es gibt bereits heute ein Gesetz. Dieses wurde schlicht nicht eingehalten. Es ist die Aufgabe der Finanzaufsichtskommission, dazu Stellung zu nehmen. Sie lehnt den Antrag der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr ab, weil er nicht der gesetzlichen Grundlage entspricht. Gemäss den Ausführungen des Rechtsdienstes der Staatskanzlei gibt es keine Gleichbehandlung im Unrecht.

Andreas Luchsinger, Riedern, Mitglied der Mitbericht erstattenden Finanzaufsichtskommission, spricht sich im Namen der Die-Mitte-Fraktion gegen die Gewährung des Beitrags von 30'000 Franken an den Winterbetrieb aus. – Es wurde nun argumentiert, man müsse wertschätzen, anerkennen und Zeichen setzen. Das finanzpolitische Umfeld lässt im Moment keine solchen Zeichen zu. Die Die-Mitte-Fraktion anerkennt die Situation, in der sich die Tourismusregion befindet. Aber es hat wohl vermutlich jeder andere Ideen, wem man ebenfalls noch solch ein Zeichen der Anerkennung zukommen lassen könnte. Deshalb sollte der Landrat solche Zeichen gar nicht erst zulassen.

Beschlussziffer 1 der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr; Weiterführung der Linie 544

Christian Marti votiert für Zustimmung zum Antrag der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr. – Der Landrat soll nicht ohne Diskussion entscheiden, ob die Linie 544 nun «anerkannt» oder «weitergeführt» wird. Die Formulierung von Beschlussziffer 1 ist nicht entscheidend. Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr entschied sich für eine Formulierung mit «weiterführen». Für eine Anerkennung der Linie muss dieser Begriff nicht zwingend verwendet werden. Indem der Landrat zum Ausdruck bringt, dass die Linie 544 als Linie des Ausflugsverkehrs weitergeführt wird, wird sie damit auch anerkannt. Vielleicht ist die Formulierung der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr aber sogar präziser. Denn es gibt diese Linie bereits. Der Landrat behandelt kein Begehren, eine neue Linie einzuführen. Die bestehende Linie soll als touristische Linie weitergeführt werden, um damit Klarheit zu schaffen, dass sie auch in der Beurteilung des Landrates ab heute definitiv eine touristische Linie

ist. In diesem Punkt hat der Sprecher der Finanzaufsichtskommission nämlich Recht: Der Landrat brachte bisher nie explizit zum Ausdruck, dass es sich um eine touristische Linie handelt. Das funktioniert nun aber auch mit dem Begriff «weitergeführt».

Priska Müller Wahl, Niederurnen, erkundigt sich zur Bedeutung des Begriffs «weiterführen». – Die Diskussion um die Begriffe ist wichtig. Der Landrat ringt um eine Lösung, wobei niemand den Tourismus verhindern will. Der Landrat hat die Linie nie anerkannt. Geht es nun darum, dass der Landrat die bisher nicht rechtmässige Praxis weiterführt und legitimiert?

Christian Marti verneint die Frage der Vorrednerin und weist darauf hin, dass der Landrat im Rahmen der nachfolgenden Beschlussziffer über die weitere Finanzierung der Linie entscheidet.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr obsiegt über den Antrag von Regierungsrat und Finanzaufsichtskommission mit 36 zu 18 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Beschlussziffer 2 der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr; Finanzierung

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr obsiegt über den Antrag von Regierungsrat und Finanzaufsichtskommission mit 38 zu 15 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Beschlussziffer 3 der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr; Rückwirkung

Die *Vorsitzende* weist darauf hin, dass die Anträge der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr und des Regierungsrates bzw. der Finanzaufsichtskommission inhaltlich identisch sind.

Das Wort wird nicht verlangt. Der Beschlussziffer 3 ist gemäss Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr zugestimmt.

Beschlussziffer 4 der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr; Beitrag an Winterbetrieb

Christian Marti beantragt Zustimmung zum Antrag der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr. – Der Landrat sollte sich von unterschiedlichen rechtlichen Qualifikationen nicht verunsichern lassen. Rechtlich sind die Grundlagen für einen einmaligen Beitrag in dieser Gröszenordnung gegeben. Man darf also je nach politischer Wertung oder nach finanzpolitischem Gewissen entscheiden. – Dass der Winterbetrieb der Buslinie für die touristischen Leistungsträger auf Mettmern nicht entscheidend sei, trifft nicht zu. Die Sicherstellung eines Winterbetriebs – ob in einem strengen oder in einem milden Winter – ist mindestens für einzelne Betriebe absolut entscheidend dafür, wie sie diese Krisensituation hoffentlich auch langfristig gut bewältigen können. Aus Sicht der Kommissionsmehrheit ist ein einmaliges kantonales Engagement gerechtfertigt.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr unterliegt dem Antrag von Regierungsrat und Finanzaufsichtskommission mit 25 zu 29 Stimmen bei 1 Enthaltung.

